

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/11316 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/11632, 17/12037 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)**

A. Problem

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements bedürfen der Entbürokratisierung und Flexibilisierung, um steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen.

B. Lösung

Hierzu werden mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen folgende Maßnahmen angestrebt:

Abgabenordnung:

- Erleichterungen für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage;
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Wiederbeschaffungsrücklage;
- Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel;
- Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung;
- Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen;
- Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen;
- gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen.

Einkommensteuerrecht:

- Entschärfung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen;
- Erhöhung der Freibeträge nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Übungsleiterpauschale“) und § 3 Nummer 26a EStG („Ehrenamtspauschale“).

Zivilrecht:

- Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern von Vereinsorganen; Festlegung, welche Anforderungen an die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks zu stellen sind;
- Festlegung, unter welchen Voraussetzungen die Abkürzung „gGmbH“ verwendet werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Änderung des Titels des Gesetzes;
- Etablierung eines Antragsverfahrens, mit dem sich Körperschaften, die mildtätige Zwecke unterstützen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Erbringung des Nachweises der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit derer, die sie unterstützen, befreien lassen können;
- Einräumung eines Ermessensspielraums bei der Fristsetzung durch das Finanzamt für Mittel, die ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen angesammelt wurden;
- Verlängerung des Zeitraums, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen;
- Schaffung der Möglichkeit für steuerbegünstigte Körperschaften, andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang mit Vermögen auszustatten;
- Normierung einer Beweislastregelung für die Haftungsbeschränkung für Vereinsorgane, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder;
- Neufassung der Anerkennungsvoraussetzung für Verbrauchsstiftungen;
- Änderung des Inkrafttretens unter anderem zur Vermeidung unterjährigen Inkrafttretens;
- weitere redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zusammenführung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037 und Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	– 110	·	– 85	– 110	– 110	– 110
Bund	– 50	·	– 39	– 50	– 50	– 50
Länder	– 44	·	– 34	– 44	– 44	– 44
Gemeinden	– 16	·	– 12	– 16	– 16	– 16

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand durch

- den vereinfachten Nachweis der wirtschaftlichen Notlage,
- die Einführung eines Abzugsbetrages für Ehegatten bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sowie
- die Erhöhungen der Übungsleiter- und der Ehrenamtszuschläge.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für steuerbegünstigte Körperschaften verringert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die Änderung bei der Berücksichtigung von gezahlten Unterhaltsleistungen und Unterhaltsansprüchen bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit von Personen, die durch mildtätige Körperschaften unterstützt werden sollen,
- die Vereinfachung von Nachweispflichten, wenn mildtätige Körperschaften Leistungen an Empfänger bestimmter Sozialleistungen erbringen,
- die Befreiung von Nachweispflichten mildtätiger Körperschaften sowie
- die Anhebung der Steuerfreibeträge in § 3 Nummer 26 und 26a EStG.

Soweit steuerbegünstigte Körperschaften wirtschaftlich tätig sind, verringert sich für sie der Erfüllungsaufwand durch die Anhebung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen.

Durch die vom Ausschuss empfohlene Normierung einer Beweislastregelung für die Haftungsbeschränkung für Vereinsorgane, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder kann sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Vereine, Vereinsmitglieder oder Stiftungen ergeben, der allerdings nicht bezifferbar ist. Es lässt sich nicht absehen, welche Schäden künftig Organmitglieder oder besondere Vertreter von Vereinen oder Stiftungen bzw. wie oft künftig Vereinsmitglieder Schäden für Vereine verursachen und wie oft die Beweislastregelung dazu führt, dass zwar die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorliegen, die Vereine, Vereinsmitglieder oder Stiftungen aber nicht beweisen können, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder bestehende Informationspflichten abgeschafft noch neue geschaffen. Die Tatbestände, aus denen sich Informationspflichten ergeben, werden lediglich neu nummeriert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich der Steuerverwaltungen der Länder ist zu erwarten, dass es aufgrund der Ausgestaltung der vorläufigen Bescheinigung als Verwaltungsakt und der Einführung des Feststellungsverfahrens zu einem erheblichen Mehraufwand kommen kann.

F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der einkommensteuerrechtlichen Freibeträge entstehen der Sozialversicherung bei der Beitragserhebung insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 115 Mio. Euro jährlich.

Folgeanpassungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende verursachen Mehrausgaben von rund 13 Mio. Euro jährlich. Folgeanpassungen im Bereich der Sozialhilfe führen zwangsläufig zu Mehrausgaben bei den Trägern der Sozialhilfe. Das Volumen kann nicht geschätzt werden, da die Zahl der betroffenen Leistungsempfänger nicht bekannt ist. Im Bereich der Kriegsopferfürsorge führt die Anhebung der einkommensteuerrechtlichen Freibeträge für Bund und Länder zu Mehrausgaben in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037 zusammenzuführen und in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Januar 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende und Berichterstatterin

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)
– Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037–
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung
des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz –
GemEntBG)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Stärkung des Ehrenamtes
(Ehrenamtsstärkungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

unverändert

- Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 8 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
- Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:
„§60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“.
 - b) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Rücklagen und *Vermögensverwendung*“.

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Rücklagen und **Vermögensbildung**“.

Entwurf

2. § 53 Nummer 2 Satz 5 und 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche *Notlage* ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.“

3. In § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 werden die Wörter „dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr“ durch die Wörter „den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren“ ersetzt.

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 53 Nummer 2 Satz 5 und 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche **Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne** ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. **Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.**“

3. § 55 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „vorbehaltlich des § 62“ eingefügt.
b) In Satz 3 werden die Wörter „dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr“ durch die Wörter „den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren“ ersetzt.

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

- c) Die **bisherigen** Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

Entwurf

- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 6 bis 8.
- c) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
- „9. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.“

5. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.“

6. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Rücklagen und *Vermögensverwendung*

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.
- e) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummer 10 ersetzt:
- „10. unverändert

5. unverändert

6. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Rücklagen und **Vermögensbildung**

(1) unverändert

Entwurf

eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Eine Körperschaft kann folgende Mittel ihrem Vermögen zuführen:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Diese Frist soll zwei Kalenderjahre nicht überschreiten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(4) unverändert

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird **wie folgt gefasst**:

„(4) Hat die Körperschaft **ohne Vorliegen der Voraussetzungen** Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

Entwurf

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als *drei* Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als *zwei* Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.“

8. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „45 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „2 100 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „720 Euro“ ersetzt.
2. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Vermögensstock einer Stiftung“ durch die Wörter „in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung“ ersetzt und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden“ durch die Wörter „so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

In § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als **fünf** Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als **drei** Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.“

8. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

geändert worden ist, werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Dem § 34 Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 9 werden die Wörter „in den Vermögensstock einer Stiftung“ durch die Wörter „in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
„Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.“
 - c) Im bisherigen Satz 12 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Körperschaftsteuergesetzes“ wird ein Komma und die Wörter „sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen“ eingefügt.
 - d) Im bisherigen Satz 13 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Dem § 36 Absatz 8b wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Nummer 5 Satz 9, 10, 13 und 14 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Entwurf

10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

2. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Haftung von Organmitgliedern
und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

3. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“

4. Dem § 80 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Stiftung, deren Vermögen *zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren bestimmt ist*, erscheint die Erfüllung des Stiftungszwecks *dauerhaft* gesichert.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Haftung von Organmitgliedern
und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. **Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**

- (2) unverändert

3. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. **§ 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 **Satz 1** einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“

4. Dem § 80 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Stiftung, **die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung)**, erscheint die **dauernde** Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, **wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.**“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 81 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „widmen“ ein Komma und die Wörter „das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann“ eingefügt.

5. unverändert

Artikel 7**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Dem § 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 51 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.“

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 11b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „175“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 82 Absatz 3 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird die Angabe „175“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10**Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

§ 1 Absatz 7 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „140“ ersetzt.

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 11**Artikel 11****Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen**

unverändert

In § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „154“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Artikel 12**Artikel 12****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2, 5, 6 und 7 Buchstabe b, Artikel 3, Artikel 6 Nummer 2 bis 5 und Artikel 7 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5 und 7, Artikel 3 und 6 Nummer 2 bis 5 sowie Artikel 7 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 1 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 und 6 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten, Petra Hinz (Essen), Dr. Birgit Reinemund, Dr. Barbara Höll und Britta Haßelmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf **Drucksache 17/11316** in seiner 204. Sitzung am 8. November 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Zudem hat er den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zu Buchstabe b

Den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/11632, 17/12037** hat der Deutsche Bundestag in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 im vereinfachten Verfahren ohne Debatte an dieselben Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe streben zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts an, insbesondere bisher im Erlasswege geregelte formelle und materielle Gemeinnützigkeitsfragen und offene Rechtsfragen nunmehr verbindlich gesetzlich zu regeln. Dadurch sollen Rechts- und Planungssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften hergestellt, die Mittelverwendung erleichtert und damit die Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Die Gesetzentwürfe sehen zur Zielerreichung unterschiedliche Maßnahmen bei den Regelungen der Abgabenordnung und des Einkommensteuerrechts vor. Allen Maßnahmen ist gemein, dass sie den steuerbegünstigten Organisationen sowie ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten einen flexibleren Umgang mit ideellen Mitteln ermöglichen sollen, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen.

Zum einen wird angestrebt, in der Abgabenordnung die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr auszudehnen, um den Handlungsdruck der Organisationen, die ideellen Mittel zeitnah sinnvoll zu nutzen, zu senken. Des Weiteren soll durch die Erleichterung der Zuführung der ideellen Mittel in eine freie Rücklage und die Einführung einer Wiederbeschaffungsrücklage die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert werden.

Daneben soll im Einkommensteuerrecht die Veranlasserhaftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung beschränkt werden. Die Gesetzentwürfe streben ferner an, die gesellschaftliche Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Erhöhung des Übungsleiter- und des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu bekunden.

Ergänzend zu den Änderungen im Steuerrecht streben die Gesetzentwürfe auch zivilrechtliche Änderungen an. Die Regelung zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen soll gesetzlich normiert werden. Die besonderen Haftungsregelungen für Vorstandsmitglieder nach § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll auf Mitglieder anderer Organe sowie auf besondere Vertreter von Vereinen und Stiftungen erweitert werden. Auch für Vereinsmitglieder sollen besondere Haftungsregeln geschaffen werden, die an § 31a BGB angelehnt sind. Außerdem streben die Gesetzentwürfe besondere Regelungen an, die die Errichtung von Verbrauchsstiftungen erleichtern sollen. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, soll klargestellt werden, dass sie die Abkürzung „gGmbH“ verwenden können.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 120. Sitzung am 10. Dezember 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/11316 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter,
2. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Werner Ballhausen,
3. Bundessteuerberaterkammer,
4. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.,
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft,
6. Deutscher Caritasverband e. V.,
7. Deutscher Olympischer Sportbund, Dr. Michael Vesper,
8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
9. Fleisch, Prof. Dr. Hans, Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.,
10. Hans, Stefan, Deutscher Fußball-Bund e. V.,
11. Hüttemann, Prof. Dr. Rainer, Universität Bonn,
12. Roth, Prof. Dr. Roland, Universität Magdeburg,
13. Schauhoff, Dr. Stephan, Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.,
14. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.,
15. Transparency International Deutschland e. V.,
16. Weitemeyer, Prof. Dr. Birgit, Bucerius Law School,
17. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.,
18. Zimmermann, Olaf, Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 90. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten. Er empfiehlt zu beiden Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Sportausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 68. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten. Er empfiehlt zu beiden Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 112. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11316 mit Änderungen. Außerdem empfiehlt er, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11632, 17/12037 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe in seiner 89. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11316 mit Änderungen. Außerdem empfiehlt er, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11632, 17/12037 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe in seiner 120. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten. Er empfiehlt zu beiden Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 17/11316 und 17/11632, 17/12037 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Gesetzentwürfe in seiner 84. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten. Er empfiehlt Zusammenführung beider Gesetzentwürfe und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Gesetzentwürfe in seiner 77. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten. Er empfiehlt zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11632, 17/12037 in Verbindung mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11316 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/11316 in seiner 117. Sitzung am 28. November 2012 erstmalig beraten und

die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 10. Dezember 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Im Anschluss an die Anhörung hat der Finanzausschuss diesen Gesetzentwurf gemeinsam mit dem gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/11632, 17/12037 in seiner 121. Sitzung am 12. Dezember 2012 weiter beraten und die Beratung beider Gesetzentwürfe in seiner 122. Sitzung am 16. Januar 2013 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt, beide Gesetzentwürfe zusammenzuführen und empfiehlt außerdem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, das geplante Gesetz diene vor allem dem Bürokratieabbau und der Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen.

Ein zentraler Punkt des Gesetzesvorhabens sei die Begrenzung der Haftung der Ehrenamtlichen. Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) sei bereits eine Reihe von wichtigen Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Die Begrenzung der Haftung für Ehrenamtliche sei damals aus Zeitgründen nicht in das Gesetz mit aufgenommen worden. Dies werde nun nachgeholt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hoben außerdem die Stärkung des Stiftungswesens durch den vorgelegten Gesetzentwurf hervor. In Deutschland bestehe in diesem Punkt im Vergleich zu vielen anderen Ländern Nachholbedarf. Deutschland müsse zum Land der Stiftungen und Stifter werden.

Man wolle darüber hinaus insbesondere die Regelung zur rechtsverbindlichen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit bei Vereins- und Stiftungsgründungen herausstellen. Dieser Punkt sei den Koalitionsfraktionen politisch so wichtig gewesen, dass er im Gesetzentwurf aufgenommen worden sei, obwohl diesbezüglich Diskussionen mit dem Bundesrat zu erwarten seien. Die Regelung schaffe Sicherheit, insbesondere Rechtssicherheit und sei von den Sachverständigen bei der Anhörung begrüßt worden. Die Erhöhung von Sicherheit und Rechtssicherheit im Bereich des Ehrenamtes sei eine der wesentlichen Begründungen für den vorgelegten Gesetzentwurf.

Die mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Anpassungen beim Inkrafttreten seien notwendig, generell solle das Gesetz aber rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, um die Unterstützung der Betroffenen vor allem im Bereich der Einkommensteuer für das gesamte Jahr 2013 wirksam werden zu lassen.

Die Koalitionsfraktionen würden sich zeitnah mit der Frage befassen, ob die Erhöhung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG auch Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren nach sich ziehen sollte. Auch wenn zwischen den Steuerbefreiungstatbeständen in § 3 Nummer 26 und § 3 Nummer 12 EStG kein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang bestehe, sollte wegen der herausragenden Bedeutung, welche die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Feuerwehr für das Gemeinwesen habe, geprüft werden, welche Pauschalierungen oder Vereinfachungen steuerlicher Art für diesen Bereich möglich seien.

Die ursprüngliche Bezeichnung des Gesetzes im Entwurf als „Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG) lasse erkennen, dass die Entbürokratisierung bei diesem Vorhaben im Vordergrund stehe. Dennoch sei man mit den Oppositionsfraktionen einig, dass dieser etwas sperrige Titel geändert werden sollte. Die Koalitionsfraktionen hätten sich auf die Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ geeinigt. Der von der Opposition im Änderungsantrag der SPD geforderte Titel „Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ würde zu viele Erwartungen wecken. Die vorgesehenen Maßnahmen seien auf Teilbereiche des Ehrenamtes beschränkt. Obwohl man stets unterstütze, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, könnte die im Antrag der SPD geforderte Bezeichnung zu Enttäuschungen führen, so dass man den nun vorgesehenen Titel „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ für angemessener halte.

Es sei klar zu erkennen, dass die Zielrichtung des Gesetzentwurfs die Förderung von kleinen Vereinen und Stiftungen sowie der dort ehrenamtlich Tätigen sei. Man könne dies z. B. an der vorgesehenen Beschränkung der Haftung für Ehrenamtliche sehen, die alle Fraktionen einhellig begrüßt hätten. Man verstehe vor diesem Hintergrund die Aufregung der Oppositionsfraktionen bezüglich des Gesetzstitels nicht. Man wolle fraktionsübergreifend bürgerschaftliches Engagement stärken. Der vorliegende Gesetzentwurf habe aber nur eine Teilmenge davon zum Gegenstand, nämlich vor allem das Ehrenamt. Die Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ sei deshalb richtig.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich beim vorliegenden Gesetzesvorhaben intensiv bemüht, mit den Oppositionsfraktionen und dem Bundesrat eine einvernehmliche Lösung zu finden. Man sei froh, dass die im Finanzausschuss des Bundesrates geäußerten Bedenken, vor allem gegen die geplante Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro, vom Bundesrat insgesamt nicht geteilt worden seien. Dies habe die Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags erleichtert.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich intensiv mit den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD beschäftigt. Einige der dort aufgeführten Punkte seien schon im Vorfeld durch die Stellungnahmen verschiedener Verbände bekannt gewesen. Man habe aber in der Diskussion im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sehen können, dass es richtig gewesen sei, diese Punkte nicht aufzunehmen.

Die Änderungsanträge 4 bis 7 der Fraktion der SPD lehne man deshalb ab, weil sie den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von gemeinnützigen Organisationen ausweiten und die Konkurrenz zu privaten Anbietern verschärfen würden. Eine solche Wettbewerbsverzerrung wolle man nicht mittragen.

In der Anhörung seien die Inhalte des Gesetzentwurfs umfassend begrüßt worden. Einige Verbesserungsvorschläge aus den Expertengesprächen sowie vom Bundesrat seien aufgenommen worden, so z. B. die Fristenverlängerungen und weitere technische Änderungen. Eine Ausweitung des Gesetzspaketes habe man dagegen ablehnen müssen. Dagegen habe auch gesprochen, dass der vorliegende Gesetzentwurf weitgehend mit den Ländern abgestimmt sei. Es sei wichtig, dass dieser, für die ehrenamtlich Tätigen wichtige Gesetzentwurf auch die Zustimmung des Bundesrates er-

halte. Die Koalitionsfraktionen baten, diese Beschränkung der Arbeit im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu bedenken.

Insgesamt sei mit dem Gesetzesvorhaben ein guter Wurf gelungen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP begrüßten die von der Fraktion der SPD signalisierte Zustimmung und baten auch die anderen beiden Oppositionsfraktionen, ein gemeinsames Zeichen zu setzen. Gleichzeitig sei klar, dass zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für die Zukunft noch weiterer Gesetzgebungsbedarf bestehe.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich zunächst, das Anliegen der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werde – anders als im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen – in den von ihr vorgelegten Änderungsanträgen deutlich. Der Fokus des Gesetzentwurfs liege nicht nur lediglich auf Entbürokratisierung, wie es der ursprüngliche Titel des Gesetzes ausdrücke, sondern widerspreche auch dem im Jahr 2007 von den damaligen Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD verabschiedeten Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Dieses Gesetz sei seinerzeit bewusst so genannt worden, um eine Einengung auf das reine Ehrenamt zu vermeiden. Die Haltung der Koalitionsfraktionen könne daher so nicht geteilt werden. Auch die Sachverständigen hätten bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung deutlich gemacht, dass sie dieser Auffassung der Fraktion der SPD folgen würden. Jede Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werde begrüßt. Eine Einengung der Förderung auf das Ehrenamt sei abzulehnen. Ebenso dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, dass sich die bei der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ in der 14. Legislaturperiode geäußerte Befürchtung bewahrheite, dass das Ehrenamt dazu genutzt werde, um fehlende Haushaltsmittel des öffentlichen Bereichs zu kompensieren. Dem folgend plädierte die Fraktion der SPD sehr eindringlich, alle Maßnahmen in diesem Bereich dahingehend zu prüfen, ob sie das bürgerschaftliche Engagement als Ganzes, und nicht nur das Ehrenamt an sich förderten.

Zur Erhöhung der sogenannten Übungsleiterpauschale verwies die Fraktion der SPD darauf, dass diese zwar von den Betroffenen angenommen werde. Dies sei aber nicht das zentrale Anliegen bürgerschaftlich Engagierter, denn viele kleine Vereine seien ohnehin nicht in der Lage, Übungsleiterhonorare in der Höhe des Freibetrags auszahlend. Vielmehr wäre es notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass alle Aufwendungen, die bürgerschaftlich Engagierten entstehen, ohne bürokratische Hürden abgesetzt bzw. Erstattungen steuerfrei vereinnahmt werden können.

So stelle der vorliegende Gesetzentwurf lediglich einen kleinen Schritt zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch Entbürokratisierung, dar. Als dieser werde er aber durchaus zur Ergänzung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements aus dem Jahr 2007 begrüßt.

Nicht geteilt werde jedoch die Haltung der Koalitionsfraktionen zu den Verbrauchsstiftungen. Zudem dürfe nicht zugelassen werden, dass ein Zwei-Klassen-Engagement geschaffen werde, das das Engagement Einiger entlohne, Andere aber aus rein systematischen Gründen außen vor lasse.

Schließlich betonte die Fraktion der SPD, es sei ihr ein großes Anliegen, dieses Gesetz gemeinsam auf den Weg zu bringen. Hierzu sei aber notwendig, den Charakter der Freiwilligkeit zu erhalten und nicht auf materiellen Vorteil auszurichten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Vereinfachung der Nachweispflicht von wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit, die Einführung einer gesonderten Feststellung, ob eine Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, und die Haftungsentschärfung für Mitglieder des Vorstands und andere Vereinsmitglieder. Allerdings hätte man die Haftungsfrage sinnvoller gestalten können, indem man nicht nur das jeweilige Mitglied von Ansprüchen freistellt, sondern den Verein selbst in die Pflicht nimmt und über eine Pflichtversicherung absichert. Nur so wären die finanziellen Interessen der Vereine, der Mitglieder und Dritter hinreichend abgesichert gewesen.

Grundsätzlich kritisiert wurde jedoch, dass weder die Bundesregierung noch die Koalitionsfraktionen dem Kern der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ folgen würden, sondern die große Gefahr bestehe, dass bürgerschaftliches Engagement als Lückenbüsser missbraucht werde. Auch dieser Gesetzentwurf werde wieder damit begründet, dass wegen des Rückgangs öffentlicher Ressourcen das Ehrenamt gestärkt werden müsse. Das sei nicht der richtige Ansatz, denn so entstehe die Gefahr, dass über den Bereich des Ehrenamtes ein weiterer Niedriglohnsektor entstehe. Auch die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung habe dies sehr deutlich gemacht.

Ferner sei ebenso wenig nicht hinnehmbar, dass bürgerschaftliches Engagement zentral über die Anhebung steuerlicher Abzugsbeträge gefördert werde. Das gehe an den Interessen eines großen Teils bürgerschaftlich Engagierter vorbei, da entweder Vereine zum Teil finanziell nicht in der Lage seien, Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschüsse auszuzahlen, oder Engagierte aufgrund keines oder lediglich eines geringen Erwerbseinkommens keine Möglichkeit hätten, dies steuerlich geltend zu machen. Zwar sei vorgeschlagen worden, die Anrechnungsgrenzen etwas anzuheben, dennoch werde es außerdem weiterhin dazu kommen, dass bürgerschaftlich engagierte Transferleistungsempfänger schlechter gestellt würden als bürgerschaftlich engagierte Erwerbstätige, da Teile der Aufwandszuschüsse gegengerechnet würden. Eine Aufwandszuschüsse stelle allerdings keine Entlohnung dar und dürfe daher auch nicht von Transferleistungen abgezogen werden. Die rechtliche Grundlage sei hier unklar. Außerdem sei diese Regelung kontraproduktiv für mehr bürgerschaftliches Engagement von Transferleistungsempfängern, das sowohl gesellschaftlich als auch individuell sehr zu begrüßen wäre. Zudem würde viel Engagement auch außerhalb von Vereinen erbracht. Über die Anerkennung müsse grundsätzlich nachgedacht werden. Der Ansatz der Koalitionsfraktionen sei rein konservativ und greife daher zu kurz.

Ebenfalls kritisch bewertet werde die Differenzierung zwischen Ehrenamts- und Übungsleiterzuschüsse, nicht zuletzt aufgrund des Gender Aspekts, da der Bereich der Übungsleiter männlich und der Bereich der Ehrenamtszuschüsse weiblich dominiert sei.

Schließlich würden viele Maßnahmen nicht Vereinen, sondern lediglich gemeinnützigen Stiftungen zu Gute kommen. Hier fehle aber eine Festlegung über das Agieren von

Stiftungen, so z. B. zur Alimentierung von Angehörigen und zur Nutzung als Steuersparmodell. Es wäre, wenn man die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ernst nehme, dringend geboten, dies zumindest in der nächsten Legislaturperiode anzugehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, die Entbürokratisierung einzelner Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements werde begrüßt, man hätte aber die Chance nutzen müssen, über dieses Ziel hinauszugehen. Zum ersten sei der Titel des Gesetzes keineswegs eine Marginalie. Vielmehr unterstreiche er die Einigung auf das Ehrenamt, statt die in der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ so zentral diskutierte Ausweitung auf das bürgerschaftliche Engagement zu betonen.

Zum zweiten sei die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ klar mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements als Gemeinnützigkeitskriterium normiert worden. Durch einen Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen sei dies jedoch entgegen dem Willen des Gesetzgebers aus dem Jahr 2007 eingeschränkt worden. Sowohl mit dem Titel des Gesetzes als auch mit der Weigerung, diesen Anwendungserlass nun gesetzlich zu revidieren, machten die Koalitionsfraktionen deutlich, dass sie der Praxis des Bundesministeriums der Finanzen folgen würden. Das sei bedauerlich und stelle einen Rückschritt gegenüber 2007 dar.

Außerdem hätte das Problem der bereits beim Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (Drucksachen 17/10000 (Gesetzentwurf), 17/11190 (Beschlussempfehlung), 17/11220 (Bericht)) diskutierten Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz für die Frage der Gemeinnützigkeit (§ 51 Absatz 3 AO) angegangen werden müssen. Dass dies unterblieben ist, sei bedauerlich.

Schließlich hätte man die Debatte um ein Gemeinnützigkeitsregister zur Herstellung von Transparenz bezüglich des Kriteriums der Gemeinnützigkeit von Vereinen führen müssen. Bisher gebe es nur freiwillige Verpflichtung, beispielsweise über das Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen. Dort könne man sich zertifizieren und dies im Internet veröffentlichen lassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei der Ansicht, dass es zum Schutz der vielen Vereine, die gute Arbeit leisten, an der Zeit sei, dies auch klar gesetzlich zu regeln, damit die notwendige Transparenz hergestellt werde. Hierzu wäre eine Einigung zwischen Bund und Ländern notwendig. Die Chance, das im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu regeln, sei bedauerlicherweise vertan worden.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erkenntlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen elf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Gesetzestitels)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit)

Zustimmung: alle Fraktionen

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Nachweispflicht des § 53 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: SPD

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Mittelverwendungsfrist)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Ausstattung mit Vermögen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Rücklagen und Vermögensbildung)

Zustimmung: alle Fraktionen

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Fristsetzung durch Finanzamt, Ausstellen von Spendenbescheinigungen)

Zustimmung: alle Fraktionen

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Haftungsbeschränkung für Vereinsorgane und besondere Vertreter)

Zustimmung: alle Fraktionen

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Haftungsbeschränkung für Vereinsmitglieder, die Vereinsaufgaben wahrnehmen)

Zustimmung: alle Fraktionen

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Anerkennungsvoraussetzung für Verbrauchsstiftungen)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: alle Fraktionen

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der SPD brachte folgende neun Änderungsanträge ein:

1. Änderung des Gesetzestitels

Änderung

Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst.

„Gesetz zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements“

Begründung

Der Titel „Gesetz zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements“ gibt die Zielsetzung der gesetzlichen Maßnahmen, die sich nicht nur auf die Entbürokratisierung beschränken, zutreffender wider. Die Verwendung des Begriffs „Bürgerschaftliches Engagement“ verdeutlicht, dass über das Ehrenamt hinaus auch Stiftungen und andere Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements erfasst werden.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

2. Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 1 wird die Nummer 1a eingefügt:

„1a § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO wird wie folgt gefasst:

„25. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Recht.““

Begründung

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist 2007 ausdrücklich in den neuen Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO eingefügt worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde das politische Signal transportiert, dass die Förderung bürgerschaftlichen Engagements genauso wichtig ist wie das gemeinnützige Handeln selbst. Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich aber an der bisherigen Rechtslage nichts geändert haben: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sei kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anererkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.5). Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 negiert.

Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

3. Mildtätige Zwecke (§ 53 Abs. 2 neu AO)

Änderung

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst.

„2a) § 53 Nummer Satz 5 und 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Notlage ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

- b) Die Sätze 1 bis 7 werden Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

Auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn nach den Gesamtumständen, insbesondere der Art der gewährten Unterstützungsleistungen davon auszugehen ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden.“

Begründung

Eine mildtätige Körperschaft muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen überzeugen und den Nachweis ausnahmslos für alle unterstützten Personen erbringen. Dazu soll neben dem Einkommen auch nach dem AEAO auch das Vermögen in die Prüfung einbezogen werden (AEAO zu § 53 Nr. 9).

Die derzeitige gesetzliche Regelung stellt die mildtätigen Körperschaften vor fast nicht überwindbare Hürden bzw. erfordert einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, da der geforderte Nachweis in vielen Fällen aus praktischen Gründen gar nicht geführt werden kann, so z. B., wenn es sich um die Versorgung mit Lebensmitteln durch die Tafeln handelt. Dem kann mit einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend entgegengewirkt werden, dass die Nachweispflichten gemindert sind, wenn sich ein vollständiger Nachweis aus tatsächlichen Gründen nicht führen lässt.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

4. Steuerlich unschädliche Betätigung (§ 58 Nr. 1 AO)

Änderung

In Artikel 1 wird Nummer 4 wie folgt geändert.

1. Buchstabe a wie folgt gefasst:

- a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwendet; die Verwendung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.

3. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- c) In Nummer 4 wird das Wort „Räume“ durch „Vermögensgegenstände“ ersetzt.

4. Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben d bis f.

Begründung

Durch die Ersetzung des Begriffs „beschafft“ bzw. „Beschaffung“ durch „verwendet“ bzw. „Verwendung“ wird klargestellt, dass auch Förderstiftungen, die (eigene) Mittel an andere Körperschaften weitergeben, ebenfalls nach § 58 Nr. 1 AO begünstigt sind. Ferner werden § 58 Nr. 1 und 2 AO in einer Bestimmung zusammengefasst („ganz oder teilweise“). Einer Verankerung in der Satzung bedarf die Tätigkeit nach § 58 Nr. 1 AO neu nur dann, wenn sie den Hauptzweck der Tätigkeit der Körperschaft bilden soll.

Durch die Änderung in § 58 Nr. 4 AO wird die Regelung auf die Zurverfügungstellung von Apparaten, Geräten etc. (z. B. im Krankenhausbereich) erweitert.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

5. Zweckbetrieb (§ 65 AO)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 7 wird die Nummer 7a eingefügt:

„7a § 65 wird wie folgt geändert

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Geschäftsbetrieb“ die Worte „nach den konkreten Umständen vor Ort“ eingefügt.

- b) Es wird ein folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für Zweckbetriebe im Sinne der §§ 66 bis 68.“

Begründung

§ 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung, da der Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenübersteht. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am räumlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebs-eigenschaft führt. § 65 Nr. 3 AO sollte daher in Anlehnung an das Urteil des BFH v. 30.3.2000 (V R 30/99, BStBl II 2000, 705) konkretisiert werden.

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die §§ 66 bis 68 der allgemeinen Zweckbetriebsregelung in § 65 AO vorgehen.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

6. Wohlfahrtspflege (§ 66 Abs. 3 Satz 1 AO)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 7a wird die Nummer 7b eingefügt:

„7b In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungen“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.

Begründung

Nach Ansicht des BFH (I R 49/08) setzt ein „Zugutekommen“ voraus, dass Leistungen auf der Grundlage einer direkten Vertragsbeziehung mit der hilfsbedürftigen Person erbracht werden. Diese Einschränkung widerspricht dem Sinn der Regelung. Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich nicht herleiten, dass für die Bejahung des „Zugutekommens“ ein entsprechender Vertrag vorliegen muss. Im Übrigen geht dies auch an der tatsächlichen Rechtslage im Bereich der Daseinsvorsorge vorbei. Typischerweise weichen Vertragspartner und Leistungsempfänger hier voneinander ab (sog. sozialrechtliches Dreiecksverhältnis). So werden z. B. Leistungen von Wohlfahrtsorganisationen „unmittelbar“ gegenüber bedürftigen Personen ausgeführt, beruhen oft aber auf vertraglichen Leistungsbeziehungen zwischen den Wohlfahrtsorganisationen und den zuständigen staatlichen Stellen. Würde man die Rechtsprechung des BFH für diese Fälle fortdenken, dann käme eine Steuerbegünstigung der Wohlfahrtsorganisation nur in Betracht, wenn sie auch zugleich einen Vertrag mit der bedürftigen Person abschließen würde. Eine solche Unterscheidung nach den vertraglichen Beziehungen ergibt aber gemessen am Zweck der steuerlichen Förderung der Wohlfahrtspflege keinen Sinn und würde die steuerbegünstigten Organisationen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belasten. Daher ist in § 66 Abs. 3 Satz 1 ein klarstellender Hinweis aufzunehmen, dass allein das tatsächliche „Zugutekommen“ entscheidend ist.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

7. Einzelne Zweckbetriebe (§ 68 Nr. 1a AO)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 8 wird Nummer 9 eingefügt:

„9 In § 68 Nr. 1a werden nach den Worten „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ die Worte „Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ und nach dem Wort „Mahlzeitendienste“ die Worte „Hausnotrufdienste, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes“ eingefügt.

Begründung

Nach § 68 Nr. 1a AO zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben u. a. „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“. Im AEAO zu § 68 Nr. 1 (Textziffer 2) wird wegen des Begriffs „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ auf § 1 Heimgesetz verwiesen. Dieser Verweis läuft jedoch zunehmend ins Leere, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt ist, sobald die jeweiligen Bundesländer eigene Regelungen verabschiedet haben, was in der Zwischenzeit weitgehend erfolgt ist. Durch eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO an die aktuellen Gegebenheiten können Unsicherheiten in der Rechtsauslegung vermieden bzw. wei-

terhin eine bundeseinheitliche Anwendung der Zweckbetriebseigenschaft für Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden. Zudem ist auch den neuen konzeptionellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, indem nicht nur die klassischen „Heime“ als Zweckbetriebe genannt werden, sondern auch moderne Wohnformen, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften.

Darüber hinaus sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des Betreuten Wohnens und des Behindertenfahrdienstes erweitert werden. Die Tätigkeiten entsprechen in ihrer Bedeutung den Zweckbetrieben in § 68 Nr. 1a AO. Sie stellen jedoch neuere und zeitgemäßer Betreuungsformen dar, die die Mobilität und Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und somit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

8. Abziehbare Aufwendungen (§ 9 Abs. 3 KStG)

Änderung

In Artikel 4 wird Nummer 1 wie folgt gefasst.

„1. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.“

Begründung

Es entspricht den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts, dass, solange kein spezieller Gefährdungstatbestand vorliegt, eine verschuldenslose Schadenszufügung sanktionslos bleibt (= vom Geschädigten als „Schicksal“ hingenommen werden muss). Eine Analogie zu den Gefährdungshaftungsbeständen (z. B. des Straßenverkehrs oder der Arzneimittelhaftung) ist im Steuerrecht nicht zu begründen. Daher ist, wie im Gesetzentwurf bereits vorgesehen, das zweite „wer“ in § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG zu streichen.

Außerdem beträgt die Haftung des Zuwendungsempfängers im KStG derzeit 30 %. Der Körperschaftsteuersatz liegt nach § 23 Abs. 1 KStG nur bei 15 %. Zudem erfolgt eine Haftung des Zuwendungsempfängers im Rahmen des § 9 Nr. 5 Satz 15 bis 17 GewStG ohnehin gesondert. Die Haftung weicht also deutlich vom Körperschaftsteuersatz ab und ist unverhältnismäßig. Daher sollte der Haftungssatz auf höchstens 15 % reduziert werden.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD

Ablehnung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

9. Verbrauchsstiftungen (§§ 80 Abs. 2 Satz 2 neu, 81 Abs. 1 Satz 2 EStG)

Änderung

In Artikel 6 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung von Verbrauchsstiftungen soll gestrichen werden. Verbrauchsstiftungen, bei denen zur Verfolgung des Stiftungszwecks nicht

nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sondern auch das Stiftungsvermögen eingesetzt werden dürfen, widersprechen dem Wesensgehalt der selbständigen Stiftung, der in ihrer dauerhaften Existenz besteht. Es ist deshalb am Grundsatz der Vermögenserhaltung festzuhalten, nach dem nur die Erträge aus dem Grundstockvermögen zur Zweckverwirklichung der Stiftung eingesetzt werden dürfen.

Die Zulassung von Verbrauchsstiftungen würde außerdem zusätzlichen bürokratischen Aufwand bei den Stiftungsaufsichtsbehörden der Länder verursachen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der neuen Rechtsform stünde.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zum Titel des Gesetzes

Der Titel „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ trägt der Entwicklung des Vorhabens in den parlamentarischen Beratungen Rechnung. Die Vielzahl der darin enthaltenen gesetzlichen Erleichterungen und Klarstellungen stärkt und unterstützt das Engagement aller ehrenamtlich Tätigen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b (Inhaltsübersicht zu § 62)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 53 Nummer 2)

Zu Satz 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Satz 8 – neu –

Können auf Grund der besonderen Art der gewährten Leistungen tatsächlich nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen unterstützt werden, dann kann die gewährende Körperschaft auf Antrag von der Nachweispflicht befreit werden. Dadurch werden mildtätige Körperschaften von überflüssiger Bürokratie entlastet.

Zu Nummer 3 (§ 55 Absatz 1 Nummer 5)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der Verweis stellt den Ausnahmecharakter des § 62 AO vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung klar.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Wie Gesetzentwurf.

Zu Nummer 4 (§ 58)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 – neu)

Die Regelung ermöglicht es steuerbegünstigten Körperschaften eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zusätzlich oder erstmals mit Vermögen auszustatten. Damit wird z. B. die Einrichtung von sogenannten „Stiftungsprofessuren“ er-

leichtert. Weitergegeben werden können die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Davon erfasst sind sowohl die Gewinne aus den Zweckbetrieben als auch die Gewinne aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Ebenso können 15 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung weitergegeben werden. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Erträge aus den zugewandten Mitteln nur für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die mit denen der zuwendenden Körperschaft identisch sind.

Die zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen vom Empfänger nicht für weitere Mittelweitergaben verwendet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Mittel nicht fortwährend weitergeleitet werden, sondern letztlich auch zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken eingesetzt werden.

Zu den Buchstaben b bis e (Nummer 3 bis 5, 6 und 7 – aufgehoben –, 8 – alt – bis 10 – alt –, 10 – neu)

Redaktionelle Anpassung der Nummerierungen an die Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 62)

Zur Überschrift

Die neue Überschrift präzisiert den Inhalt der Vorschrift.

Zu Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1)

Sammelt eine Körperschaft Mittel an, ohne dass dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so hat das Finanzamt ihr für die Verwendung der Mittel eine Frist zu setzen. Darüber hinaus wird nunmehr erstmals gesetzlich bestimmt, dass die Frist nach § 63 Absatz 4 AO „angemessen“ sein muss. Ziel ist, damit der steuerbegünstigten Körperschaft individuell ausreichend Zeit zu geben, ihre Mittel auch satzungsgemäß einsetzen zu können.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung erhalten steuerbegünstigte Körperschaften einen größeren und damit flexibleren Zeitrahmen für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung erhalten steuerbegünstigte Körperschaften einen größeren und damit flexibleren Zeitrahmen für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 2 (§ 31a Absatz 1 Satz 3 – neu)

Nach § 31a Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB sollen Mitglieder von Vereinsorganen und besondere Vertreter, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind, für Schäden,

die sie dem Verein oder einem Vereinsmitglied bei ihrer Tätigkeit verursachen, nur haften, wenn sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dasselbe gilt nach § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder besonderer Vertreter eines Vereins oder einer Stiftung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, sollen der Verein, das Vereinsmitglied oder die Stiftung bei allen Schadenersatzansprüchen das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen müssen. Die Haftungsbeschränkungen nach § 31a Absatz 1 und 2 BGB sollen bei allen Schadenersatzansprüchen umfassend zugunsten des Organmitglieds oder des besonderen Vertreters wirken, insbesondere auch bei Schadenersatzansprüchen nach § 280 Absatz 1 BGB. Ohne die besondere Beweislastregelung in § 31a Absatz 1 Satz 3 – neu – BGB müssten Organmitglieder oder besondere Vertreter bei Ansprüchen nach § 280 Absatz 1 BGB im Streitfall beweisen, dass sie einen Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht haben.

Zu Nummer 3 (§ 31b – neu)

Zu Absatz 1 Satz 2 – neu –

Nach § 31b Absatz 1 Satz 1 BGB sollen Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein Vereinsaufgaben wahrnehmen, für Schäden, die sie dabei verursachen, nur haften, wenn sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, soll der Verein bei allen Schadenersatzansprüchen das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen müssen. Kann der Verein im Streitfall nicht beweisen, dass das Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, soll dies immer zu Lasten des Vereins gehen. Die Haftungsbeschränkung nach § 31b Absatz 1 Satz 1 BGB soll bei allen Schadenersatzansprüchen umfassend zugunsten der Vereinsmitglieder wirken, insbesondere auch bei Schadenersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung nach § 280 BGB. Deshalb soll durch § 31b Absatz 1 Satz 2 – neu – BGB eine besondere Beweislastregelung zugunsten der Vereinsmitglieder getroffen werden. Ohne diese Beweislastregelung müssten Vereinsmitglieder bei Ansprüchen nach § 280 Absatz 1 BGB im Streitfall beweisen, dass sie einen Schaden nicht vorsätzlich und auch nicht grob fahrlässig verursacht haben.

Zu Absatz 2 Satz 1

Durch die Ergänzung des § 31b Absatz 1 BGB ist als Folgeänderung eine Anpassung der Verweisung in § 31b Absatz 2 Satz 1 BGB erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 80 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Mit § 80 Absatz 2 Satz 2 – neu – BGB soll für Verbrauchsstiftungen die Anerkennungsvoraussetzung der „dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks“ näher konkretisiert werden. Mit der Änderung soll eindeutig klargestellt werden, dass bei Verbrauchsstiftungen nur dann von der dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks ausgegangen werden kann, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, der mindestens zehn Jahre umfassen muss.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Absatz 3

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 und 6 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, um zu vermeiden, dass es bei einem unterjährigen Inkrafttreten zu Überlagerungen und Kumulativwirkungen kommt.

Zu Absatz 4

Eine Ausnahme gilt nur für Artikel 6 Nummer 1 (§ 27 Absatz 3 Satz 2 BGB), der regelt, dass Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen unentgeltlich tätig sind. Davon kann nach § 40 Satz 1 Satz 1 BGB durch die Satzung abgewichen werden. Damit Vereine und Stiftungen, die ihren Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gewähren wollen, aber deren Satzung die Vergütungsmöglichkeit noch nicht vorsieht, die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen können, soll § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB erst am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Berlin, den 16. Januar 2013

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatler

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatlerin

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatlerin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatlerin

Britta Haßelmann
Berichterstatlerin

